



Bundesministerium
der Justiz

Bundesministerium der Justiz

Wer klug ist, sorgt vor!

Alter - Krankheit - Unfall:
Wer vertritt mich,
wenn ich nichts mehr regeln
kann?

**Mut zur
Vorsorgevollmacht**



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger!

Für uns alle ist es heute eine Selbstverständlichkeit, in den unterschiedlichen Bereichen des Lebens Vorsorge zu treffen. Ein Bereich wird dabei allerdings noch oft verdrängt oder auch vergessen. Was ist, wenn ich eines Tages wegen einer Erkrankung, einer Behinderung oder eines Unfalls nicht mehr in der Lage bin, meine Angelegenheiten selbst zu regeln. Wer vertritt mich dann?

Die meisten von uns werden sich wohler fühlen, wenn sie wissen, dass in einem solchen Fall ein Mensch für einen selbst entscheidet, den man kennt und dem man vertraut. Wenn Sie sich also für diesen Fall wünschen, dass nicht vom Gericht ein Betreuer bestellt wird, sondern eine ganz bestimmte Person Ihres Familien- oder Bekanntenkreises für Sie handeln kann, der Sie unbeschränkt vertrauen, so müssen Sie das rechtzeitig bestimmen. Dies können Sie mit einer sogenannten Vorsorgevollmacht tun. Eine Vollmacht ist auch für Ihren Ehegatten, Lebenspartner oder Ihre Kinder erforderlich, wenn diese für Sie handeln sollen.

In diesem Faltblatt finden Sie ein Muster für eine Vorsorgevollmacht und Antworten auf in diesem Zusammenhang häufig gestellte Fragen.

Mein Rat: Regeln Sie Ihre Angelegenheiten rechtzeitig selbst. So können Sie schon beizeiten selbst bestimmen, wer Ihre Interessen im Ernstfall vertreten soll.



Brigitte Zypries
Bundesministerin der Justiz

Was ist eine Vorsorgevollmacht?

Mit der Vorsorgevollmacht können Sie vorsorglich einen Vertreter bevollmächtigen, im Vorsorgefall Ihre Angelegenheiten zu besorgen. Dabei können Sie im Einzelnen festlegen, auf welche Bereiche sich diese Vollmacht erstrecken soll. Der Vorsorgefall tritt ein, wenn Sie infolge von Krankheit, Unfall oder (altersbedingtem) Nachlassen der geistigen Kräfte Ihre eigenen Angelegenheiten nicht mehr oder nur noch teilweise regeln können.

Auch neben einer Bevollmächtigung kann eine Betreuung erforderlich werden. Das ist z. B. der Fall, wenn die von Ihnen erteilte Vollmacht einen bestimmten zu regelnden Bereich nicht umfasst. Das Gericht bestellt dann einen Betreuer, der als Ihr gesetzlicher Vertreter in dem festgelegten Aufgabenkreis tätig wird. Mit einer schriftlichen vorsorgenden Verfügung für den Betreuungsfall, der sogenannten Betreuungsverfügung, können Sie festlegen, wer Ihr Betreuer werden soll oder auch wer es auf keinen Fall werden soll. Diese Wünsche sind für das Gericht grundsätzlich verbindlich. Die Betreuungsverfügung kann mit der Vorsorgevollmacht verbunden werden (siehe Muster).

Welches Muster einer Vorsorgevollmacht ist für mich das Richtige?

Zu dem Thema Vorsorgevollmacht finden Sie unterschiedliche Muster in Ratgebern und anderen Veröffentlichungen. **Das eine „richtige“ Modell gibt es nicht. Alle Muster, so auch das anliegende, bieten lediglich Anregungen und Formulierungshilfen zur Abfassung der eigenen Vorsorgevollmacht.**

Was diese enthalten soll, entscheidet jeder nach seinen persönlichen Lebensverhältnissen und in eigener Verantwortung.

Welche Vorteile hat die Erteilung einer Vorsorgevollmacht?

Mit einer vorsorglich erteilten Vollmacht für den Vorsorgefall entscheiden Sie allein, welche Person Ihres

Vertrauens für Sie im Vorsorgefall als Vertreter handelt. Die anderenfalls notwendige gerichtliche Bestellung eines Betreuers wird auf diese Weise vermieden; das Gericht soll zwar bei der Auswahl eines Betreuers auf Ihre Wünsche und Bindungen Rücksicht nehmen, dasselbe gilt für den Betreuer bei Besorgung Ihrer Angelegenheiten. Dazu müssen Gericht und Betreuer Ihre Wünsche aber kennen. Hier liegt der Vorteil bei einer von Ihnen zu bevollmächtigen Vertrauensperson; sie wird im Bedarfsfall bei Entscheidungen viel eher Ihre individuellen Vorstellungen und Wünsche kennen und berücksichtigen.

Zudem ist ein von Ihnen bevollmächtigter Vertreter frei von gerichtlicher Aufsicht und Abrechnungskontrolle, wenn Sie dies nicht ausdrücklich anders wollen (siehe unten).

Welchen Schutz gibt es gegen einen Vollmachtsmissbrauch?

Mit der Vorsorgevollmacht werden dem Bevollmächtigten umfangreiche Befugnisse

ingeräumt. Sie sollten deshalb nur eine Person bevollmächtigen, der Sie Ihr volles Vertrauen entgegen-



bringen. Sie brauchen aber nicht auf Vorkehrungen gegen Missbrauch zu verzichten.

So können Sie dem Bevollmächtigten Anweisungen zum Gebrauch der Vollmacht erteilen. Solche Weisungen gehören aber nicht in den Text der Vollmachtsurkunde. Sie sollten in einem gesonderten Schriftstück erteilt werden. Damit erreichen Sie, dass sich der Bevollmächtigte im Vorsorgefall gegenüber Dritten ohne weiteres auf die Vollmacht berufen kann, Ihnen gegenüber aber durch die Anweisungen gebunden ist.

Es kann sich empfehlen, mehrere Personen zur gemeinschaftlichen Vertretung zu bevollmächtigen. Damit erreichen Sie eine gegenseitige Kontrolle der Bevollmächtigten. Es kann auch ratsam sein, die Vollmachtsurkunde zunächst selbst zu verwahren oder einer neutralen Stelle (Rechtsanwalt, Notar, Steuerberater) auszuhändigen. Damit ist sichergestellt, dass der Bevollmächtigte die Vollmacht nutzen kann, wenn der Vorsorgefall eingetreten ist.

Sie können die Vollmacht auch einschränken, indem Sie Ihrem Vertreter bestimmte Geschäfte untersagen. In Frage kämen hier z.B. Verfügungen über Grundbesitz. Werden im Vorsorgefall solche Geschäfte

dennoch erforderlich, bestellt das Vormundschaftsgericht hierfür einen Betreuer.

Gibt es Anlass zu Misstrauen, kann das Gericht auch einen Betreuer bestellen, dessen Aufgabe sich darauf beschränkt, Ihre Rechte gegenüber dem Bevollmächtigten wahrzunehmen (Kontrollbetreuer). Ihr Bevollmächtigter kann dann weiterhin für Sie handeln; er muss jedoch mit dem Betreuer Verbindung halten. Erweist sich Ihr Bevollmächtigter als unzuverlässig, so kann der Betreuer die Vollmacht widerrufen. Das Vormundschaftsgericht prüft dann, ob für die bisher vom Bevollmächtigten wahrgenommenen Aufgaben ein Betreuer bestellt werden muss.

Bei gefährlichen medizinischen Eingriffen (z.B. beim Verlust eines wichtigen Körperteils) und Maßnahmen mit freiheitsentziehender Wirkung ist gesetzlich vorgeschrieben, dass dies nicht der Bevollmächtigte allein entscheiden kann. Solche schwerwiegenden Entscheidungen muss zudem das Vormundschaftsgericht vor der Durchführung genehmigen.

Wie Sorge ich vor, dass mein Bevollmächtigter handeln kann, wenn der Vorsorgefall eintritt?

Wenn der Bevollmächtigte Sie auch bei medizinischen Eingriffen und Maßnahmen mit freiheitsentziehender Wirkung vertreten soll, ist die Schriftform gesetzlich vorgeschrieben.

Damit der Bevollmächtigte im Vorsorgefall unmittelbar für Sie tätig werden kann, empfiehlt es sich, die Vollmacht schriftlich zu erteilen.

Der Bevollmächtigte benötigt im Vorsorgefall das Original der Vollmacht. Wenn Sie es ihm nicht bereits zuvor ausgehändigt haben, sollten Sie sicherstellen, dass der Bevollmächtigte weiß, wo die Urkunde verwahrt wird.

Da Banken eine Vollmacht in der Regel (oder meist) nur anerkennen, wenn die Unterschrift des Vollmachtgebers bankintern bestätigt oder notariell beglaubigt ist, empfiehlt es sich, entsprechend dieser Praxis zu verfahren. Hierdurch werden Streitigkeiten mit den Banken über die Rechtswirksamkeit der Vollmachterteilung vermieden und die Handlungsfähigkeit des Bevollmächtigten bei Eintritt des Vorsorgefalls sichergestellt.

Auch Behörden bestehen häufig auf einer notariellen oder amtlichen Beglaubigung der Unterschrift. Erfasst die Vollmacht auch Verfügungen über Grundstücke, so ist sie notariell zu beurkunden.

Wer hilft mir bei der Formulierung der Vollmacht?

Wenn Sie eine Vorsorgevollmacht erteilen wollen, haben Sie viele persönliche und rechtliche Gesichtspunkte zu bedenken und abzuwägen. Es empfiehlt sich deshalb, sich anwaltlich oder notariell beraten zu lassen. Hilfe finden Sie auch bei den örtlichen Betreuungsvereinen ganz in Ihrer Nähe.

Muster für Vollmacht

Vollmacht mit Betreuungsverfügung (Muster)

1 Ich, _____ geboren am _____
(Name, Vorname)

wohnhaft in _____
(vollständige Anschrift)

Vollmachtgeber/in

bevollmächtigte

Frau/Herrn (*) _____ geboren am _____
(Name, Vorname)

wohnhaft in _____
(vollständige Anschrift)

Bevollmächtigte/r

mich in allen Vermögens-, Renten- oder Versorgungs-, Steuer- und sonstigen Rechtsangelegenheiten in jeder denkbaren Richtung zu vertreten. Die Vollmacht berechtigt insbesondere

- zur Verwaltung meines Vermögens,
- zur Verfügung über Vermögensgegenstände,
- zum Vermögenserwerb,
- zum Abschluss eines Heimvertrags oder einer ähnlichen Vereinbarung,
- zur Auflösung des Mietverhältnisses über meine Wohnung,
- zur Beantragung von Renten oder von Versorgungsbezügen oder von Sozialhilfe,
- zu geschäftsähnlichen Handlungen und zu allen Verfahrenshandlungen.
- Schenkungen können in dem Rahmen vorgenommen werden, der einem Betreuer gesetzlich gestattet ist.

2 Die Vollmacht ist stets widerruflich.
Falls trotz dieser Vollmacht eine gesetzliche Vertretung („rechtliche Betreuung“) erforderlich sein sollte, bitte ich, die oben bezeichnete Vertrauensperson als Betreuer zu bestellen.

Die Vollmacht gilt nur, wenn die/der Bevollmächtigte das Original der Vollmacht vorlegen kann.

Die Vollmacht und das hier zugrundeliegende Auftragsverhältnis bleiben in Kraft, wenn ich geschäftsunfähig geworden sein sollte oder wenn ich nicht mehr lebe.

3 Die Vollmacht soll auch für den außervermögensrechtlichen Bereich gelten. JA NEIN

4 Sie berechtigt insbesondere auch zu einer Einwilligung in ärztliche oder sonstige medizinische Maßnahmen, und zwar auch dann, wenn die begründete Gefahr besteht, dass ich aufgrund der Maßnahme sterben oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleiden kann. JA NEIN

(*) Bevollmächtigter kann zum Beispiel der Ehegatte oder Lebenspartner, ein Kind oder Freund sein.

5 Ferner ermächtigt diese Vollmacht auch zu einer Einwilligung in meine Unterbringung, auch wenn mit dieser Unterbringung eine Freiheitsentziehung verbunden ist. JA NEIN

6 Sie ermächtigt auch zur Einwilligung in sonstige unterbringungsähnliche Maßnahmen, wie etwa zum freiheitsentziehenden Einsatz von mechanischen Vorrichtungen, Medikamenten und anderen Maßnahmen. JA NEIN

7 Die/Der Bevollmächtigte kann im Einzelfall Untervollmacht erteilen. JA NEIN

8 Die/Der Bevollmächtigte kann mich sowie einen Dritten gleichzeitig vertreten. JA NEIN

9 Ich bevollmächtige weiterhin JA NEIN

Frau/Herrn (*) _____ geboren am _____
(Name, Vorname)

wohnhaft in _____
(vollständige Anschrift)

mich neben meiner/meinem oben genannten Bevollmächtigten zu vertreten.

10 Beide bevollmächtigte Personen können je einzeln handeln. JA NEIN

12 Jeder Bevollmächtigte darf in meinem Namen auch die mir gegenüber dem anderen Bevollmächtigten zustehenden Rechte geltend machen, ausgenommen den Widerruf der Vollmacht des anderen. JA NEIN

11 Über Grundbesitz können die beiden Bevollmächtigten nur gemeinschaftlich verfügen. JA NEIN

13 Ohne Wirkung auf die Geltung der Vollmacht nach außen ist

_____ Hauptbevollmächtigter,
(Name, Vorname)

während _____
(Name, Vorname)

meine Rechte gegenüber dem Hauptbevollmächtigten wahrnehmen soll, es sei denn, die beiden vereinbaren etwas anderes. (**)

_____, den _____ geboren am _____
(Ort) (Unterschrift)

(**) Mögliche ergänzende Formulierungen für den Fall, dass die Vollmacht an zwei oder mehrere Personen erteilt werden soll: Es können auch mehrere Personen bevollmächtigt werden. Dann sollte aber bestimmt werden, ob sie nur gemeinschaftlich handeln können oder auch jeder allein handeln kann. Gemeinschaftliches Handeln der Bevollmächtigten kann sich vor allem bei Verfügungen über Grundbesitz empfehlen, um den Missbrauch der Vollmacht durch einen Einzelnen zu vermeiden. Man kann in der Vollmacht auch bestimmen, dass mehrere Bevollmächtigte sich gegenseitig überwachen.

Hinweis:

Diese Druckschrift wird vom Bundesministerium der Justiz im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Sie ist kostenlos erhältlich und nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen, sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Impressum

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz
Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
11015 Berlin www.bmj.bund.de

Gestaltung/ PDF-Konvertierung: GISAHOEBER, Köln

Druck: DruckCenter Meckenheim GmbH & Co. KG

1. Auflage, März 2003

Bezugsstelle: GVP Gemeinnützige Werkstätten
Maarstraße 98a, 53227 Bonn
bmj@gvp-bonn.de